

Abfallgebühren

Die Abfallgebühren setzen sich aus **Grundgebühr** und **Gewichtsgebühr** zusammen. Mit der **Grundgebühr** bezahlen Sie pauschal die verschiedenen Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung, die Fixkosten verursachen. Die Fahrtkosten des Unternehmers fallen für die Hausmüllabfuhr unabhängig davon an, ob einzelne Hausmülleimer bereitstehen oder nicht. Durch die Grundgebühr sind aber auch Kosten für die Bereitstellung des Recyclinghofs, Containerstandplätze, Grüngut- und Bauschuttentsorgung etc. abgedeckt. Die Grundgebühr beträgt pro Jahr für:

Privathaushalte mit		Gewerbebetriebe mit	
1 Person	69,62 €	Behälter 80 o. 120 l	58,88 €
2 – 4 Personen	79,41 €	Behälter 240 l	88,32 €
5 oder mehr Personen	86,30 €	Behälter 770 o. 1.100 l	117,76 €

Die **Gewichtsgebühr** beträgt 0,25 € pro kg entsorgtem Hausmüll.

Nebenwohnsitze werden genau wie Hauptwohnsitze zur Abfallgebühr veranlagt.

Bei Zu- oder Wegzug und jährlich ca. Ende Februar erhalten Sie einen **Abfallgebührenbescheid**. Neben der Grundgebühr ist für die Gewichtsgebühr eine Abschlagszahlung fällig. Für die Abschlagszahlung wird das Müllaufkommen des Vorjahres als Grundlage herangezogen. Für das erste Jahr der Verwiegung wird zur Festsetzung der Abschlagszahlung die voraussichtliche Müllmenge pro Haushalt nach der Personenzahl wie folgt festgesetzt:

für einen 1 - Personen-Haushalt	97 kg
für einen 2 - Personen-Haushalt	148 kg
für einen 3 - Personen-Haushalt	195 kg
für einen 4 - Personen-Haushalt	236 kg
für einen 5 - Personen-Haushalt	256 kg
für einen 6 - Personen-Haushalt	303 kg
für einen 7 - oder mehr - Personen-Haushalt	347 kg

Am Jahresende wird die Gebühr für die tatsächliche Müllmenge mit der Vorauszahlung verrechnet, Ihre Rückerstattung oder Nachzahlung wird im nächsten Gebührenbescheid verrechnet (wie z.B. bei der Stromrechnung).

Die Abfallgebühren sind einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig. Wenn sie eine **Abbuchungsermächtigung** erteilen, werden die Gebühren in zwei Teilbeträgen abgerechnet. Der erste Teilbetrag ist dann einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig, der zweite Teilbetrag am 30. September. Bei Zu- bzw. Wegzug während des Jahres werden die Gebühren anteilig berechnet.

Durch eine Abbuchungsermächtigung ersparen Sie sich und uns eine Menge Arbeit. Ihr Vorteil ist, dass Sie keine Überweisungen veranlassen müssen und die Gebühren auf zwei Raten genau zur Fälligkeit von Ihrem angegebenen Konto abgebucht werden. Die Abbuchungsermächtigung gilt bis zum Widerruf und kann jederzeit widerrufen werden. Das Kreditinstitut ist zur Einlösung nicht verpflichtet, wenn auf dem angegebenen Konto keine Deckung vorhanden ist.